

Ausfertigung



Amtsgericht Döbeln

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 Ds 730 Js 21049/12

Rechtskräftig seit: 05.03.2014

Döbeln, den 21.03.2014



*Wenzel*  
Wenzel, Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Karl-Heinz **Oehlschlägel-Eichler**,  
geboren am 22.11.1954 in Dresden,  
wohnhaft: Unterrauschenthal 4b (Bungalow), 04736 Waldheim;  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Torsten **Schmidt**, Ringstraße 18-20, 04703 Leisnig

wegen falscher uneidlicher Aussage

hat das Amtsgericht Döbeln - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 05.03.2014, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Stitterich

als Strafrichter

Zehrfeld, Staatsanwalt

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Schmidt, Leisnig

als Verteidiger

**für Recht erkannt:**

1. Der Angeklagte Karl-Heinz Oehlschlägel-Eichler wird

**freigesprochen.**

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

### Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 und 5 StPO)

#### I.

Der Angeklagte hat nach dem Schulabschluss der 10. Klasse den Beruf eines Maschinen- und Anlagenmonteurs erlernt. Seit ca. 8 bis 9 Jahren ist er arbeitslos. Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

#### II.

Die Staatsanwaltschaft warf dem Angeklagten vor, am 04.05.2012 zwischen 12:00 Uhr und 13:12 im Verfahren vor dem Amtsgericht - Zivilgericht - Döbeln, Az.: 2 C 42/12, als Zeuge bewusst und wahrheitswidrig ausgesagt zu haben, dass er eine tatsächlich stattgefundenene Auseinandersetzung zwischen Rolf Küpper und Robert Krieg am 28.10.2011 selbst wahrgenommen hätte. Hierbei hat der Angeklagte ausgesagt: "Ich stand mit Herrn Heiko Uhlig hinter einem Vorhang und konnte das Geschrei hören. Dann guckten wir hinein und konnten sehen, wie Herr Küpper seine Faust gehoben hatte ...".

Tatsächlich soll sich der Angeklagte zu dem Zeitpunkt der Auseinandersetzung nicht in dem betroffenen Gebäude befunden haben und daher vor Gericht als Zeuge uneidlich falsch ausgesagt zu haben.

### III.

Dieser Sachverhalt steht im Ergebnis der durchgeführten Hauptverhandlung, insbesondere aufgrund der glaubhaften Aussagen des Zeugen Uhlig so nicht fest. Der Zeuge Uhlig erklärte, wie er gemeinsam mit dem Angeklagten in das Gebäude Schillerstraße 17, ehemals Planet, in Waldheim gelangte und dass dort von dem Zeugen und dem Angeklagten eine Auseinandersetzung laut hörbar zwischen dem Robert Krieg und Rolf Küpper am 28.10.2011 stattfand. Die gehörte Zeugin Bräunlich konnte ebenfalls bestätigen, dass zu dem Zeitpunkt eine laute Auseinandersetzung zwischen Küpper und Krieg an dem bewussten Tag stattfand, war jedoch der Auffassung, dass keine weiteren Personen zu dem Zeitpunkt in dem Gebäude waren. 100 %-ig ausschließen konnte sie das jedoch auch nicht.

### IV.

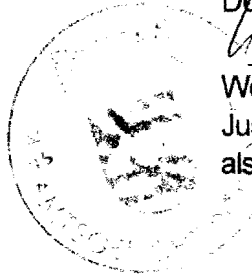
Im Ergebnis dessen war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er eine uneidliche Falschaussage vor Gericht getätigt hat.

### V.

Die Kostenentscheidung erging gem. § 467 StPO.

Stitterich  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Döbeln, 21.03.2014



*Wenzel*  
Wenzel  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle